

Mitteilung des Senats

vom 23. Januar 1930.

Wiedereinführung der ungeteilten Dienstzeit.

Auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 21. Juni 1929 (Verhdlgn. S. 197) erwidert der Senat, daß er die Wiedereinführung der ungeteilten Dienstzeit bei den bremischen Behörden nicht empfehlen kann.

Maßgebend für diese Einstellung des Senats ist neben den anderen, schon in den früheren Verhandlungen geltend gemachten Gründen, die unverändert fortbestehen, vor allem die Tatsache, daß die bremische Wirtschaft überwiegend die geteilte Arbeitszeit hat. Neuere Erhebungen haben dem Senat die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt. Es erscheint nicht angängig, daß der Staat auf seinen Büros die ungeteilte Dienstzeit einführt, solange in den privatwirtschaftlichen Betrieben Bremens überwiegend die geteilte Arbeitszeit herrscht.

Der Senat ist weiter der Meinung, daß die Durchführung der ungeteilten Arbeitszeit wegen der Regelung des Sitzungsdienstes zu den größten Schwierigkeiten führen muß. Wenn die ungeteilte Arbeitszeit eingeführt wird, so ist es im Interesse einer ordnungsmäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft aller Beamten geboten, diese Dienstzeit nicht nur für die Bürobeamten, sondern für sämtliche Beamte einzuführen. Dadurch würden aber diejenigen Beamten, die nach der ungeteilten 8stündigen Dienstzeit noch den Sitzungsdienst, der in weitem Umfange in den Nachmittagsstunden liegt, wahrzunehmen oder nach der Sitzung noch Arbeiten zu erledigen haben, zu stark belastet werden. Die Einführung der ungeteilten Dienstzeit würde es also mit sich bringen, daß auch der Sitzungsdienst in den Vormittag und in die frühen Nachmittagsstunden verlegt wird. Um diese Zeit werden sich aber die Mitglieder der Deputationen und Behörden zugunsten des Sitzungsdienstes in erheblichem Umfange nicht von ihrem Berufe freimachen können. Hinzu kommt, daß die Deputationsverwaltung in Bremen besonders stark ausgeprägt ist und die Deputations- und Behördenmitglieder mehr in Anspruch nimmt, als in anderen Städten. Es ist weiter zu beachten, daß die Beteiligten vielfach nicht nur in einer Deputation oder Behörde sitzen, sondern in mehreren Deputationen und Behörden mitwirken. Würde der Sitzungsdienst auf die Dauer der ungeteilten Arbeitszeit zusammengedrängt, so besteht die Gefahr, daß die Deputations- und Behördenmitglieder nicht in der Lage sind, an allen Sitzungen der Verwaltungen, denen sie angehören, teilzunehmen, was im Interesse der sachlichen Erledigung der Staatsverwaltungsaufgaben höchst unerwünscht sein würde.

Mitttheilung des Senats

vom 23. Januar 1880.

Hörsprecherwahl der ungetheilten Hochschule.

Auf den Bescheid des Bürgermeisters vom 21. Juni 1879 (Verbleib S. 187) erwidert der Senat, daß er die Hörsprecherwahl der ungetheilten Hochschule bei den bevorstehenden Wahlen nicht einbringen kann.

Wahrscheinlich für die Wahlung des Senats ist neben den anderen, schon in den früheren Verhandlungen geltend gemachten Gründen, die ungenügende Zahl der Vorleser die Ursache, daß die Wahlung der Hörsprecher der ungetheilten Hochschule nicht bei den bevorstehenden Wahlen der ungetheilten Hochschule stattfinden kann. Der Senat ist daher nicht in der Lage, die Wahlung der Hörsprecher der ungetheilten Hochschule bei den bevorstehenden Wahlen der ungetheilten Hochschule zu bringen.

Der Senat ist weiter der Meinung, daß die Wahlung der ungetheilten Hochschule wegen der Abwesenheit des Bürgermeisters zu den nächsten Schiedsrichtern nicht möglich ist. Wenn die ungetheilte Hochschule gewählt wird, so ist es im Interesse der ungetheilten Hochschule, daß die Wahlung der Hörsprecher der ungetheilten Hochschule nicht bei den bevorstehenden Wahlen der ungetheilten Hochschule stattfinden kann. Der Senat ist daher nicht in der Lage, die Wahlung der Hörsprecher der ungetheilten Hochschule bei den bevorstehenden Wahlen der ungetheilten Hochschule zu bringen. Der Senat ist weiter der Meinung, daß die Wahlung der ungetheilten Hochschule wegen der Abwesenheit des Bürgermeisters zu den nächsten Schiedsrichtern nicht möglich ist. Wenn die ungetheilte Hochschule gewählt wird, so ist es im Interesse der ungetheilten Hochschule, daß die Wahlung der Hörsprecher der ungetheilten Hochschule nicht bei den bevorstehenden Wahlen der ungetheilten Hochschule stattfinden kann. Der Senat ist daher nicht in der Lage, die Wahlung der Hörsprecher der ungetheilten Hochschule bei den bevorstehenden Wahlen der ungetheilten Hochschule zu bringen.